

Bekanntmachung der Gemeinde Ingersleben über das Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Einbeziehung der Flurstücke 381 und 382 (jeweils teilweise) der Flur 3, Gemarkung Ostingersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ostingersleben Einbeziehungssatzung "Kreisstraße"

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ingersleben

Satzungsbeschluss

Satzung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Einbeziehung der Flurstücke 381 und 382 (jeweils teilweise) der Flur 3, Gemarkung Ostingersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ostingersleben Einbeziehungssatzung "Kreisstraße"

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingersleben hat mit Beschluss vom 07.09.2020 die Satzung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Einbeziehung der Flurstücke 381 und 382 (jeweils teilweise) der Flur 3, Gemarkung Ostingersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ostingersleben Einbeziehungssatzung "Kreisstraße" beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortstüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Einbeziehung der Flurstücke 381 und 382 (jeweils teilweise) der Flur 3, Gemarkung Ostingersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ostingersleben Einbeziehungssatzung "Kreisstraße" in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 15, 39345 Flechtingen, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

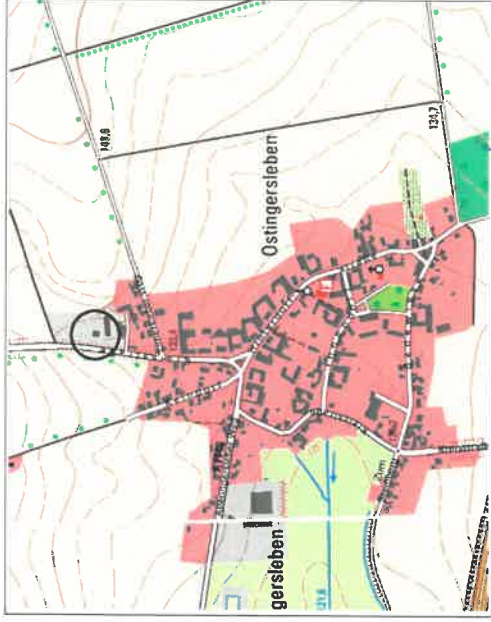
1. eine gemäß in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erforschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachung der Gemeinde Ingersleben über das Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Ingersleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Einbeziehung der Flurstücke 381 und 382 (jeweils teilweise) der Flur 3, Gemarkung Ostingersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ostingersleben Einbeziehungssatzung "Kreisstraße"

Lage des Plan-
gebietes



ITK 10/2017 ©
LVerm.Geol.SA
(www.lvrmgeo.
sachsen-anhalt.de)
A18-17/08/2010

Ingersleben, den 29.09.2020

K. Crackau
Crackau
Bürgermeister

Bekanntmachung entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersleben durch Aushang in den Schaukästen:

- OT Alleringersleben Ostingersleber Weg 2
- OT Eimersleben Gerätehaus Schulstraße 70
- OT Morsleben Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
- OT Ostingersleben Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

Bekanntmachung/Verfahrensweg
angewiesen: 29.09.2020 Siegel

K. Crackau
Crackau
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
auszuhängen am: 02.10.2020
ausgehängt am:
Unterschrift: *K. Crackau*

abzunehmen am: 16.10.2020
abgenommen am:
Unterschrift:

Verfahrensweg bestätigt:
Datum:

Siegel

Crackau
Bürgermeister